

Schriften zum Strafrecht

Band 57

# Das strafrechtliche Bagatellprinzip

Eine strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische  
Untersuchung

Von

Prof. Dr. Karl-Ludwig Kunz



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**KARL-LUDWIG KUNZ**

**Das strafrechtliche Bagatellprinzip**

**Schriften zum Strafrecht**

**Band 57**

# Das strafrechtliche Bagatellprinzip

Eine strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische  
Untersuchung

Von

Prof. Dr. Karl-Ludwig Kunz



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes  
gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Kunz, Karl-Ludwig:**

Das strafrechtliche Bagatellprinzip: e. straf-  
rechtsdogmat. u. kriminalpolit. Unters. /  
von Karl-Ludwig Kunz. —

Berlin: Duncker und Humblot, 1984.

(Schriften zum Strafrecht; Bd. 57)

ISBN 3-428-05675-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05675-2

## Vorwort

Die Arbeit hat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes im Wintersemester 1982/83 als Habilitationsschrift vorgelegen. Zur Drucklegung wurde neueres Schrifttum berücksichtigt, soweit dieses einen unmittelbaren Bezug zur Themenstellung aufweist. Auf eine grundlegende inhaltliche Überarbeitung wurde mit Bedacht verzichtet, wiewohl rückblickend vielerlei zu ergänzen und manches zu revidieren wäre. Änderungen der Sichtweise im Detail bei Kontinuität der Beurteilung im Grundsätzlichen geben bloß der Selbstverständlichkeit Ausdruck, daß die Bewältigung eines Themas mit dem Abschluß des Manuskripts nicht beendet ist. Die Auseinandersetzung mit einem pointiert vertretenen Standpunkt scheint mir — auch für meine persönliche Einsicht — wichtiger als die Bereitung eines „zweiten Aufgusses“, der womöglich schal ausfiele.

Eine Auflistung all derer, denen die Arbeit ihr Zustandekommen verdankt, ist nicht möglich. Stellvertretend für viele seien die Saarbrücker Strafrechtslehrer Heike Jung, Gerhard Kielwein und Heinz Müller-Dietz genannt. Otto Backes bin ich in einem Maße verpflichtet, das meine Ausdruckskraft übersteigt. Dank schulde ich vor allem meiner Familie, die nicht selten unter meiner „Problemgeladenheit“ zu leiden hatte. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft schließlich hat durch großzügige Unterstützung eine Drucklegung ermöglicht.

Saarbrücken / Bern, im Juli 1984

*Karl-Ludwig Kunz*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	11
<b>0. Die Begrenzung des Strafrechts durch das Bagatellprinzip als strafrechtsimmanente Aufgabe</b> .....	22
0.1 Die kriminalpolitische Diskussion um die Verwirklichung des Bagatellprinzips in Deutschland .....	32
0.2 Das Ungenügen der Alternative: „Bestrafung oder Sanktionslosigkeit“ im Bagatellbereich .....	38
<b>1. Die Konzeption des EGStGB</b> .....	49
1.1 Einwände gegen die geltende gesetzliche Regelung .....	57
1.2 Verfassungsmäßigkeit des geltenden Bagatellisierungsverfahrens	70
1.21 Verletzung der Unschuldsvermutung bzw. des Schuldprinzips durch die Einstellung wegen Geringfügigkeit? .....	71
1.22 Verletzung der Unschuldsvermutung durch die auslagenmäßige Behandlung? .....	76
1.23 Verfassungswidrige Verlagerung richterlicher Kompetenzen auf den Staatsanwalt? .....	80
1.24 Verletzung des Bestimmtheitsgebots der Deliktsfolgenanordnung durch die Einstellung wegen Geringfügigkeit? .....	89
1.25 Verfassungswidrige Vorbestimmung des richterlichen Aufgabenbereichs durch den Staatsanwalt? .....	103
<b>2. Gesetzestechnische Möglichkeiten der Sonderbehandlung von Bagatelldelikten</b> .....	116



<b>3. Das Bagatellunrecht als Interpretationsgrundlage und Maßprinzip für die Sonderbehandlung von Bagatelldelikten</b> .....	124
3.1 Herleitung des Bagatellunrechts aus der Divergenz zwischen formellem und materiellem Straftatbegriff .....	125
3.2 Der materielle Unrechtsbegriff des Strafrechts in der Lehre vom Rechtsgut .....	136
3.3 Der materielle Unrechtsbegriff des Strafrechts in der Lehre vom Ordnungsunrecht .....	148
3.4 Die mangelnde Strafwürdigkeit des Ordnungsunrechts .....	156
3.41 Identität der Anwendungsbereiche von Bagatellunrecht und Ordnungsunrecht? .....	156
3.42 Zurückstufung von Bagatelldelikten in Ordnungswidrigkeiten? .....	166
3.43 Zivilrechtliche Sanktionsverfahren für Bagatelldelikte? ....	174
3.5 Die mangelnde Strafbedürftigkeit des Bagatellunrechts .....	187
<b>4. Kriterien mangelnder Strafbedürftigkeit wegen Geringfügigkeit im Rahmen der Bildung des Rechtswidrigkeitsurteils und der Rechtsfolgenentscheidung</b> .....	194
4.1 Die Bedeutung der Schuld für die Bestimmung von Bagatelldelikten .....	194
4.2 Bagatelldelikte in den Funktionszusammenhängen des Straftatensystems und der Strafzumessung .....	198
<b>5. Die Geringfügigkeitsbestimmung nach Unrechtsgesichtspunkten</b> .....	202
5.1 Negative Eingrenzung der Vergleichsbasis: bagatellfreie Tatbestände .....	206
5.2 Der Vergleichsmaßstab: die typische Verwirklichung des Unrechtsgehalts von Deliktstatbeständen .....	211

5.21 Die wirtschaftliche Geringwertigkeit des deliktischen Objekts bzw. Schadens bei den Eigentums- und Vermögensdelikten ..	215
5.22 Die Geringfügigkeitsbestimmung zahlenmäßig nicht graduierbarer Merkmale .....	229
<b>6. Die Geringfügigkeitsbestimmung nach Zumessungsgesichtspunkten ..</b>	<b>250</b>
6.1 Die strukturelle Identität von Bagatellisierungsgründen und Strafzumessungsgründen .....	252
6.2 Das Verbot einer „doppelten Buchführung“ in der Geringfügigkeitsbilanz .....	264
6.3 Bewertungsgesichtspunkte der Bagatellbestimmung .....	266
6.31 Der Verschuldensmaßstab .....	266
6.32 Der Präventionsmaßstab .....	277
6.33 Die Schutzbedürftigkeit des Verletzten .....	285
6.4 Unwägbarkeiten beim Nachweis der Geringfügigkeit im Einzelfall	295
6.41 Die beschränkte Kategorisierbarkeit entlastender Umstände	265
6.42 Die beschränkte Rekonstruierbarkeit des Geringfügigkeitsurteils .....	249
<b>7. Zusammenfassende Thesen zur strafrechtsdogmatischen Realisierung des Bagatellprinzips .....</b>	<b>308</b>
<b>8. Der rechtspolitische Reformvorschlag .....</b>	<b>319</b>
8.1 Die Unzulänglichkeit einer modifizierten prozessualen Bagatellbestimmung .....	322
8.2 Die materiellrechtliche allgemeine Bagatellbestimmung und ihre Anwendung in einem vereinfachten einzelrichterlichen Verfahren	336
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>347</b>



## Einführung

Das Bagatellproblem zum Gegenstand strafrechtsdogmatischer Betrachtung zu machen, ist nicht unmittelbar einsichtig. Der Begriff der Bagatelle legt die Annahme nahe, daß eine Thematisierung nicht lohnt, weil es sich eben um eine Belanglosigkeit handelt. Die Brisanz des Bagatellproblems für das Strafrecht rührt denn auch daher, daß es Bagatellen im Strafrecht eigentlich nicht geben dürfte: die These, das Strafrecht dürfe sich nicht mit Lappalien befassen, ist ein fundamentaler Programmsatz der Strafrechtslehre, welcher — ins Positive gewendet — die Selbstbeschränkung des Strafrechts auf strafwürdige Vorgänge fordert.

Dieser Programmsatz ist trotz der einschneidenden Strafrechtsreformen der jüngeren Vergangenheit nicht einmal annähernd eingelöst. Die Reformpolitik zentrierte ihre Anstrengungen auf eine Anpassung des Strafrechts an den sich abzeichnenden Wandel der sozialen Wertanschauung, die ganze Deliktsbereiche als „antiquiert“ empfand, und leitete daraus die Berechtigung zur Rücknahme der Strafzone etwa bei Staatsschutzdelikten, Sexualstraftaten und Straftaten gegen die Familie her. Während auf diese Neuorientierung der strafrechtlichen Rechtsgüterpolitik viel Scharfsinn verwendet wurde, blieb die Frage der Einschränkung des Strafschutzes bei *unbedeutender* Verletzung im Grundsatz als schutzwürdig *anerkannter* Güter in der Reformdiskussion ausgespart; aus der Einsicht, daß das Strafrecht sich nicht nur auf rechts-gutsbeeinträchtigendes Verhalten beziehen muß, sondern daß darüber hinaus sein Einsatz nur dort am Platz ist, wo der Rechtsgüterschutz *zwingend* eine *Bestrafung* verlangt, sind bei der Gesetzgebungsreform keine Konsequenzen gezogen worden.

Dabei ist die Befreiung des Strafrechts von Belanglosigkeiten — zumindest was die Zahl der Fälle angeht — weit dringlicher als seine Durchforstung nach antiquierten Bestimmungen. Die Massenhaftigkeit strafrechtlicher Bagatellverstöße steht im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Einschätzung nach Schweregesichtspunkten. Leichtere Strafrechtsverstöße, die man mit dem Schlagwort „Bagatellkriminalität“ zu umreißen pflegt, haben ein Ausmaß erreicht, das die Kapazitäten der Strafjustiz über das Maß des Erträglichen belastet. Das auf den typischen Fall schwerwiegender Kriminalität zugeschnittene Strafverfahren

ist für Massendelikte zu schwerfällig und zu aufwendig; Staatsanwaltschaften und Strafgerichte leiden unter einer chronischen „Bagatellfall-Verstopfung“<sup>1</sup>, die ihnen die Kraft nimmt für die Bekämpfung gravierender sozialschädlicher Verhaltensweisen, und die damit die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege gefährdet.

Da ungeachtet der Anstrengungen der Strafrechtsinstanzen eine Zurückdrängung der Bagatellkriminalität nicht in Sicht ist, erheben sich prinzipielle Bedenken gegen die Eignung des Strafrechts als Kontrollinstrument dieses Kriminalitätsbereichs. Während auf eine strafrechtliche Ahndung gravierender Delikte schwerlich verzichtet werden kann und sich dort bloß die Frage stellt, *wie* die unzweifelhaft vorhandene Strafberechtigung zu begründen ist, steht bei leichteren Delikten schon *das Ob* des Einsatzes von Strafrecht zur Disposition. Mangels unbedingter Strafbedürftigkeit ist das Strafrecht hier nicht das einzige in Betracht kommende Reaktionssystem, sondern eines unter mehreren Systemen sozialer Kontrolle, die allesamt auf die Eindämmung abweichenden Verhaltens abzielen und die insofern funktional äquivalent und austauschbar sind<sup>2</sup>. Wegen seiner größeren Eingriffsintensität hat das Strafrecht zurückzutreten, wenn weniger einschneidende Maßnahmen sich gleichermaßen als präventiv geeignet erweisen. Die normative Begründung der Strafberechtigung läßt sich bei leichteren Delikten deshalb nicht rein strafrechtsimmanent aus wiederum normativen Prämissen herleiten, sondern bedarf der vergleichenden Beurteilung strafrechtlicher und alternativer sozialer Kontrollmechanismen unter dem Gesichtspunkt der faktischen Eignung zur Eindämmung abweichenden Verhaltens und zur Stabilisierung des Rechtsvertrauens der Bevölkerung. Weil die Mobilisierung des Strafrechts gegen kleinere Rechtsbrüche unter dem Vorbehalt des empirischen Nachweises seiner präventiven Eignung steht, bedroht die Massenhaftigkeit kleinerer Delikte die empirische Basis der Strafflegitimation<sup>3</sup>. Soweit die Durchbrechung bei Strafe verbotener Verhaltensregeln faktisch zur Regel wird, wird die kleinere Alltagskriminalität zur Alltäglichkeit und erscheint in der sozialen Anschauung nicht mehr als abweichend; weil der Strafnorm dann keine entsprechende soziale Verbotsnorm (mehr) korrespondiert, gewinnt die Forderung nach Aufhebung der Strafnorm an Plausibilität<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> So der Hamburger OLG-Präsident Stiebeler nach: Die Zeit Nr. 15/1981 vom 3. 4. 1981, S. 2. Ähnlich für die Polizei der BKA-Präsident Boge laut FAZ vom 12. 11. 1981.

<sup>2</sup> Vgl. dazu etwa Kaiser, Kriminologie, S. 6.

<sup>3</sup> Zur generalpräventiven Wirksamkeit als Legitimationsbasis des Strafrechts Neumann/Schroth, Neuere Theorien, S. 2; Volk, Wahrheit, S. 11.

<sup>4</sup> Neumann/Schroth, Neuere Theorien, S. 45.

Wie weit das Strafrecht sich in den Bereich abweichenden Verhaltens erstrecken darf und soll, läßt sich freilich auch dann nicht nach rein empirischen Kriterien entscheiden, wenn man an dem empirischen Erfordernis präventiver Wirksamkeit des Strafrechts festhält. Nur in der unteren Strafbarkeitszone der leichteren Delikte kommt bei gleicher präventiver Eignung eine Ersetzung des Strafrechts durch alternative Kontrollsysteme in Betracht; bei gravierenden Delikten mit massiver Bedrohungsintensität ist eine Befriedigung des unbedingten gesellschaftlichen Strafverlangens womöglich selbst dort unumgänglich, wo allein unter präventiven Gesichtspunkten eine Bestrafung nicht erforderlich wäre<sup>5</sup>. Die Vorfrage, wann die Schwelle zu gravierender, nach Strafe verlangender Delinquenz erreicht oder überschritten ist, läßt sich nicht empirisch-destruktiv beantworten, sondern erfordert eine normative, an kriminalpolitischen Bedürfnissen ausgerichtete Wertentscheidung. Die kriminalpolitische Festlegung des Bagatellbereichs, in dem eine Rücknahme des Strafschutzes zugunsten alternativer Mechanismen sozialer Kontrolle in Betracht kommt, kann sich nicht explizit auf die in der Massenhaftigkeit der Übertretungen zutage tretende faktische Geringschätzung von Strafnomen berufen, weil faktisch weithin üblich gewordene Verhaltensweisen keineswegs normativ duldenswert oder gar anerkennungswürdig sein müssen. Faktischen Normdurchbrechungen kann auch durch Bestärkung kontrafaktischer Verhaltenserwartungen begegnet werden, indem die Präventivwirkung durch Verschärfung strafrechtlicher Repression erhöht wird. Der Satz, das Strafrecht dürfe sich nicht auf Bagatellen erstrecken, kann kriminalpolitisch zu diametral entgegengesetzten Anstrengungen Anlaß geben: Zur Auslagerung von Bagatellen aus dem Strafbarkeitsbereich oder zur Aufwertung vermeintlicher Bagatellen zu echtem Kriminalunrecht.

Spätestens hier wird einsichtig, daß es sich beim strafrechtlichen Bagatellbegriff um einen *normativen* Begriff der kriminalpolitischen Folgendiskussion handelt, der den empirischen Befund der Geringschätzung von Strafrechtsnormen durch massenhafte Übertretungen zum Anlaß nimmt, nach strafrechtsdogmatischen Lösungen auf Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungsebene zu suchen. Die interdisziplinäre Verbindung kriminalsoziologischer, kriminalpolitischer und strafrechtsdogmatischer Bemühungen unter dem leitenden Interesse der Befreiung des Strafrechts von Bagatellen ist eine strafrechtssystematische Aufgabe, deren Bewältigung noch aussteht.

Die vorliegende Arbeit nimmt sich dieser Aufgabe an. Sie sucht die Forderung nach Selbstbeschränkung des Strafrechts an einem einheit-

---

<sup>5</sup> Wie zu zeigen sein wird, muß das Strafrecht auch einem irrationalen gesellschaftlichen Strafverlangen Rechnung tragen; vgl. dazu vorab Hassemer, Theorie, S. 242 ff.